

Repräsentationssatzung der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) in der Sitzung am 20. Februar 2014 die Satzung beschlossen.

1. Änderung:

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 20. Februar 2014 beschlossene Repräsentationssatzung der Gemeinde Walsleben, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 4 vom 26. April 2014, wird im § 2 Absatz 1) a. geändert.

§ 1 Gratulationen und Ehrungen

- 1) Die Gemeinde Walsleben gratuliert durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten:
 - a. Einwohnern der Gemeinde Walsleben zum 70. und 75. Geburtstag und ab dem 80. Geburtstag jährlich,
 - b. Eheleuten zur Goldenen, Diamantenen, Eisernen und Steinernen Hochzeit.
- 2) Die Gemeinde Walsleben ehrt durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten:
 - a) Einwohner, die ehrenamtlich verdienstvolle Tätigkeit für das Wohl der Gemeinde Walsleben geleistet haben,
 - b) Einwohner anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen,
 - c) verstorbene Einwohner, wenn sie/er sich für das Wohl der Gemeinde verdient gemacht hat.
- 3) Unternehmen und Gewerbetreibenden in der Gemeinde Walsleben wird zur Geschäftseröffnung und zum 5., 10., 20. und 25. Firmenjubiläum gratuliert.
- 4) Vereine/Gruppierungen, die zum Wohl der Einwohnerinnen/Einwohner beitragen, werden bei Vereinsjubiläen geehrt.
- 5) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister in Abstimmung mit der Gemeindevertretung Walsleben über Art und Umfang einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung.

§ 2 Art der Ehrungen und Präsente

- 1) Der Bürgermeister der Gemeinde Walsleben oder einen von ihm Beauftragten gratuliert
 - a. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 12,50 Euro,
 - b. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 40 Euro.

- 2) Der Bürgermeister der Gemeinde Walsleben oder einen von ihm Beauftragten ehrt
 - a. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 20 Euro,
 - b. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 20 Euro,
 - c. mit Blumengebinde und/oder Nachruf im Wert bis zu 40 Euro.

- 3) Der Bürgermeister der Gemeinde Walsleben oder einen von ihm Beauftragten gratuliert mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 15 Euro.

- 4) Der Bürgermeister der Gemeinde Walsleben oder einen von ihm Beauftragten ehrt mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 15 Euro.

- 5) Die Finanzierung der Blumen und Präsente nach dieser Satzung wird aus dem Haushalt der Gemeinde Walsleben sichergestellt.

- 6) Ein Rechtsanspruch auf eine Gratulation oder Ehrung besteht nicht.

§ 3 Inkrafttreten

Die Repräsentationssatzung sowie die 1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung der Gemeinde Walsleben treten jeweils am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Hinweis:

Die 1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung der Gemeinde Walsleben wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 3 am 24. Juni 2020 öffentlich bekannt gemacht.